



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2019/2020
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2019/2020)
Vom 7. Juni 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-32.pdf>)

Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0		
Psychologie	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0		

c) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	7	0	6	0	5	0	4	0		

d) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	221	0	199	0	179	0				
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	11	0	10	0	9	0				
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Mittel- und Realschulen	4	0	4	0	3	0				
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	3	0	2	0	2	0	2	0		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	17	0	16	0						

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2020** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Vollzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Internationale Betriebswirtschaftslehre	17	49	15							
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	62	0	47	0	91				

Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	63	0	57	0	137							
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	0	2	0	1	0	1							
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	0	3	0	2	0	2							
Psychologie	0	64	0	60	0	56							

b) Teilzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	2	0	2	0	1	0	1	0	1	0	1		
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0		
Psychologie	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		

c) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpyscholo- gischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	6	0	5	0	4	0	4		

d) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	210	0	189	0	170				
Psychologie mit schulpyscholo- gischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	10	0	9	0	9				
Psychologie mit schulpyscholo- gischem Schwerpunkt, Lehramt an Mittel- und Realschulen	0	4	0	3	0	3				

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	3	0	2	0	2	0	2		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	0	16	0	15						

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2019/2020 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2020 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am 8. Juni 2019 in Kraft; sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Mai 2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 7. Juni 2019 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBI S. 301).

Bamberg, 7. Juni 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 7. Juni 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2019.